

S a t z u n g

der Stadt Gevelsberg über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.März 2000 in der zurzeit gültigen Fassung vom 18.01.2016

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung ,
- des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung,
- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –
in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Stadtgebiet werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I – Innenstadtbereich,
Gebietszone II – übriges Stadtgebiet.

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan.

§ 2

Unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag gemäß § 51 Abs. 5 Satz 5 BauO NRW

in der Gebietszone I auf	6.870,00 €
und in der Gebietszone II auf	4.360,00 €

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und des Geldbetrages vom 16. Juni 1989 außer Kraft.